

**Niederschrift
über die Sitzung (Nr. 74)
des Gemeinderates Iffeldorf
am 22.04.2020 im Rathaus Iffeldorf**

Die 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

- 2. Bürgermeister Hans Lang
- 3. Bürgermeister Andreas Ludewig
- Dr. Christian Gleixner
- Georg Goldhofer
- Theresia Köpfer
- Isolde Künstler
- Thorsten Kuhrt
- Michaela Liebhardt
- Thomas Link
- Ria Markowski
- Andreas Michl
- Martina Ott
- Wolfgang Theveßen
- Christian Wörrle

Nicht anwesend waren:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kroiß
Schriftführerin: Cordula Walter

Die Sitzung ist zunächst öffentlich.

Alle Mitglieder des Gemeinderates wurden am 15.04.2020 unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht geladen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Zur Niederschrift Nr. 73 der letzten Sitzung gibt es keine Einwände; sie gilt daher als genehmigt. Zur Tagesordnung und zur weiteren Aufnahme eines TOPs gibt es ebenfalls keine Einwände.

Kommentar des Bürgermeisters

Öffentliche Beratungsgegenstände:

- 899. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“; Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach §3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 (2) BauGB und ggf. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 900. Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten; Rathausweg 2
- 901. Defizitabrechnung und Jahresrechnung 2019; Haus für Kinder „St. Vitus“ Iffeldorf
- 902. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schuppen; Osterseenstraße 44
- 903. Bauantrag: Nutzungsänderung eines Kellers zu einer Wohneinheit; Jägergasse 18
- 904. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“
Antrag auf vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.-Nr. 778/2, 778/6 und 778/7; ggf. Fassung des Änderungs- und Auslegungsbeschlusses
- 905. Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObUGebS) der Gemeinde Iffeldorf

Aktuelle Viertelstunde

BGM Kroiß begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Zuhörer und die beiden Vertreter der Presse, Frau Unterreiner und Herrn Schörner. Ebenfalls begrüßt er Herrn Sunder-Plassmann, der den Bauantrag des Mehrfamilienhauses vorstellen wird sowie Herrn Hans-Peter Gaugele, der zu TOP 901 referieren wird. Er gratuliert nachträglich ganz herzlich den Gemeinderäten Wörrle, Künstler und Markowski zu deren Geburtstagen. Der geforderte notwendige Mindestabstand in der Corona-Krise ist sowohl für die Ratsmitglieder, als auch für die Zuhörer gewahrt.

Kommentar des Bürgermeisters

- BGM Kroiß gibt bekannt, dass die für nächsten Mittwoch geplante Abschluss-Sitzung aufgrund der Corona-Pandemie leider ohne das geplante Abschlussessen stattfinden wird.
- Ebenso gibt er bekannt, dass aus dem gleichen Grund die bereits auf den 30.04.2020 verschobene Bürgerversammlung jetzt ganz abgesagt werden muss.
- Ferner muss der geplante Besuch aus der Partnergemeinde Chateaubourg leider entfallen; er wird voraussichtlich auf nächstes Jahr verschoben.
- Allgemein zu den Corona-Daten für Iffeldorf gibt BGM Kroiß bekannt, dass das Gesundheitsamt Anfang April für Iffeldorf 5 infizierte Personen gemeldet hat; neuere Daten waren allerdings nicht mehr erhältlich.
- BGM Kroiß erläutert, dass die Nachbarschaftshilfe in Iffeldorf in diesen Zeiten sehr aktiv ist und auch einen Einkaufsservice für ältere Bewohner und Risikogruppen anbietet. Dies sei allerdings bisher nur wenig in Anspruch genommen worden. Er geht davon aus, dass in Iffeldorf sowieso eine gut funktionierende Nachbarschaft in den einzelnen Straßen vorhanden ist. Ebenso wurde bisher die angebotene Notbetreuung in Schule und Kindergarten nur geringfügig in Anspruch genommen.
- Zur Parksituation während der schönen Tagen an den Osterseen erläutert BGM Kroiß, dass die vor Ostern prekäre Situation aufgrund der Ausgangsbeschränkung, sowie der Hinweisschilder und entsprechenden Kontrollen des Ausflugsverkehrs durch die Polizei die Lage derzeit relativ entspannt ist.
- Die Situation im Rathaus stellt sich nach BGM Kroiß folgendermaßen dar. Das Personal hat seit 16.03. im Wechsel in Home-Office gearbeitet. Ab nächster Woche 27.04. sollen wieder alle Angestellten im Rathaus anwesend sein. Eine Öffnung für den Publikumsverkehr ist unter Auflagen (Mundschutz, Desinfektion am Eingang) für den 4. Mai geplant; vorbehaltlich weiterer politischer Entscheidungen. Im Bereich des Einwohnermeldeamtes wird ein sog. Spuckschutz angebracht. Besprechungen sollen bis auf weiteres im Bürgersaal stattfinden, da hier größtmöglicher Abstand gewährt werden kann.

Öffentliche Beratungsgegenstände

899.

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Östlich der Staltacher Straße“;

Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach §3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 (2) BauGB und ggf. Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.02.2020 gefasst.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.02.2020 lag in der Zeit vom 11.03.2020 bis einschließlich 15.04.2020 gemäß § 13 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.03.2020 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und bis zum 15.04.2020 um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

Es wurden insgesamt 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Stellungnahmen werden vollinhaltlich vorgetragen und einzeln abgewogen

Einverständnis bzw. keine Anregungen haben geäußert:

Landratsamt Weilheim-Schongau, H. Myrtek, Schr. v. 15.04.2020.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim, Schr. V. 02.04.2020

Der Gemeinderat nimmt dies – **einstimmig – (15 : 0)** zur Kenntnis.

Anregungen haben vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schr. v. 12.03.2020
- Planungsverband Region Oberland, Schr. v. 26.03.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schr. v. 30.03.2020
- H. Architekt Sunder-Plassmann, mit Baueingabeplan als Anlage, Schr. v. 15.04.2020
- Bürger A, (*Herr Rudolf Reifenstuel*), Schr. v. 13.04.2020

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schr. v. 12.03.2020 Planungsverband Region Oberland, Schr. v. 26.03.2020

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 12.03.2020 und des Planungsverbandes Region Oberland vom 26.02.2020 wird dem Gemeinderat vorgetragen.

*„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:
Planung*

Durch die vorliegende Änderung soll der rechtskräftige Bebauungsplan geringfügig angepasst werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu schaffen.

Berührte Belange: Natur und Landschaft

Auf Grund der Ortsrandlage des Planungsgebietes ist auf eine angemessene landschaftliche Einbindung und eine der Umgebung angepasste Baugestaltung (Ortsbild) zu achten (vgl. LEP 7.1.1 (G); RP 17 B 11 1.6 (Z)).

Den Belangen von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit der unteren Bau- aufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Auf anliegende Stellungnahmen des Fachbereichs Bodenschutzrecht vom 02.08.2018, der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.08.2018 und des technischen Immissionsschutzes vom 28.08.2018 wird verwiesen.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der o.g. Belange steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Abwägung der Stellungnahme

Den Hinweisen zu den berührten Belangen Natur und Landschaft, Ortsrandlage mit anzupassender Bebauung und erforderlicher Eingrünung wird durch die getroffenen Festsetzungen und die Baugestaltung mit Satteldächern Rechnung getragen. Das zuständige Landratsamt Weilheim-Schongau hat keine Bedenken vorgebracht.

Beschluss:

Der vorstehenden Abwägung der Stellungnahme Höheren Landesplanungsbehörde vom 12.03.2020 wird – **einstimmig** – (15 : 0) zugestimmt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Haberstroh, Schr. v. 30.03.2020

Die Stellungnahme des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schr. v. 30.03.2020, wird dem Gemeinderat vorgetragen.

„Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmal pflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege wird auf die Stellungnahme vom 11.10.2017 verwiesen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Abwägung der Stellungnahme

Die Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 11.10.2017 wurde damals in die Abwägung eingestellt und beschlussmäßig behandelt.

Für die Planung des gegenständlichen Mehrfamilienhauses wurde derselbe Architekt wie für das ehem. Ärztehaus, heute Rathaus beauftragt. Damit kann im Nähebereich ein harmonisch gestaltetes Mehrfamilienhaus verwirklicht werden.

Die Hinweise zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen und Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayDSchG werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits in der Begründung zum Ausgangsbauungsplan enthalten.

Beschluss:

Der vorstehenden Abwägung des Landesamtes für Denkmalpflege wird – **einstimmig – (15 : 0)** zugestimmt.

Änderungen von Amts wegen: Stellungnahme von H. Architekt Sunder-Plassmann, mit Baueingabeplan als Anlage, Schr. v. 15.04.2020

Die Stellungnahme des Architekten Sunder-Plassmann vom 15.04.2020, wird dem Gemeinderat vorgetragen.

„Folgende Punkte bitte ich zu beachten:

- 7 Stellplätze (1 Stellplatz je Wohnung), Besucherparkplätze auf gegenüberliegender Gemeindeparkplätzen
- Wir haben das Gebäude tiefer -als im B-Plan vorgesehen- platziert, OKFFB bei 602,40 ü.NN. So erreichen wir ohne Rampe vom bestehenden Straßenniveau die beiden Barrierefreien Zugänge. Muss im B-Plan etwas redaktionell angepasst werden?

Im B-plan wird als Reverenzhöhe für den Rohfußboden 602,80 üNN. genannt, bei uns liegt der Rohfußboden auf 602,23 üNN, also rund 55cm tiefer. Die tiefere Gebäudekote kommt dem Nachbarn zu gute. Das Ingenieurbüro OSS hat das Grundstück heute nochmals vermessen. Laut dem Aufmaß OSS fällt das Grundstück von Nord nach Süd ungefähr um 1m ab Bezugshöhe für das Gebäude ist der Gully in der Straße mit 602.39 üNN

- Für ausreichenden Stellplätze von Fahrräder, Kinderwägen und Müll haben wir das Nebengebäude vergrößert. Im B-Plan ist diese Fläche kleiner vorgesehen. Kann dies noch redaktionell angepasst werden. Die GFZ (II) inkl. Nebenfläche müsste dann auch korrigiert werden. (siehe Berechnung für B-Plan auf dem Bauantragsplan) im B-Plan 0,6 wir haben 0,67.
- Auf dem Bauantragsplan finden Sie auch einen Vorschlag für die Außenraumgestaltung.

Abwägung der Stellungnahme

Der Behinderten-Parkplatz wird südlich der Zufahrt noch nachgetragen, der Baum entfällt. Die bisherige max. Höheneinstellung OKRFB wird noch um 50 cm abgesenkt von bisher 602,80 m auf dann 602,30 m. Die tiefere Höheneinstellung kommt dem Nachbarn zugute, auch da das Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen eine etwas größere Wandhöhe erhält. Die Fläche für Nebenanlagen wird noch geringfügig wie im übersandten Lageplan der Baueingabe erweitert. Die max. zulässigen versiegelten Flächen werden in diesem Zusammenhang, aber auch wegen des neu zugelassenen Behindertenparkplatzes, von derzeit 0,60 auf neu 0,67 erweitert. Mit der vorgeschlagenen Außenraumgestaltung besteht Einverständnis, wobei die Hecken als Laubhecken ausgeführt werden sollen.

Beschluss:

Der vorstehenden Abwägung der Stellungnahme Architekt Sunder-Plassmann wird – **einstimmig – (15 : 0)** zugestimmt.

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahme des Bürger A, Schr. v. 13.04.2020 wird dem Gemeinderat vorgetragen.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte, nachdem sich die Anzahl der Wohnungen von 6 auf 7 erhöht hat und sich dadurch die Außenwandhöhe von 6,25 auf 8,50 höher wurde bitte ich darum die Bodenhöhe auf die Höhe von dem Haus von Familie Wagner anzupassen, d.h. gegenüber der Bodenhöhe von meiner Garage um max. 15 cm höher.

Gerne möchte ich mit Ihnen ebenso über ein Geh- & Fahrrecht zu meinem Grundstück mit der Flurnummer 401 sprechen. Das Grundstück grenzt direkt an die Flurnummer 401/4 an, die die

Gemeinde im Jahr 2015 von mir erworben hatte.

Aufgrund der kürzlich veröffentlichten Baupläne für das neue Gebäude auf Flurnummer 401/4, möchte ich Sie herzlichst bitten, mir ein Geh- & Fahrrecht zu meinem Grundstück zu gewähren. Hier bietet sich die ohnehin für Parkplätze geplante Fläche an, eine Öffnung als Zufahrt zu meinem benachbarten Grundstück zu ermöglichen.

Bitte sehen Sie sich die Skizze in Bezug zu meiner Anfrage an.

Ich freue mich sehr, von Ihnen eine positive Rückmeldung zu meiner Anfrage zu erhalten.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.“

Abwägung der Stellungnahme

Die bisherige max. Höheneinstellung OKRFB wird noch um 50 cm abgesenkt von bisher 602,80 m auf dann 602,30 m. Die tiefere Höheneinstellung kommt dem Nachbarn zugute, auch da das Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen eine etwas größere Wandhöhe erhält.

Das gewünschte Geh- und Fahrrecht kann leider nicht gewährt werden, da in dem fraglichen Zufahrtsbereich eine Nebenalge mit Mülltonnen, Fahrrädern und Kinderwägen errichtet wird, was für das Mehrfamilienhaus und die dortigen geplanten 7 Wohnungen unverzichtbar ist.

Bereits bei der Erstaufstellung des Bebauungsplans wurde eine vergleichbare Zufahrt zwischen dem Mehrfamilienhaus und der Parzelle 2 als Vorschlag eingeplant, was der Antragsteller damals leider abgelehnt hat.

Beschluss:

Der vorstehenden Abwägung der Stellungnahme Bürger A wird – **einstimmig – (15 : 0)** zugestimmt.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- die **1. Änderung des Bebauungsplan „Östlich der Staltacher Straße“** in der Fassung vom 12.02.2020, zuletzt redaktionell ergänzt am 22.04.2020 (= Tag der GR-Sitzung) einschließlich Festsetzungen – **einstimmig (15 : 0)** als Satzung, und die Begründung hierzu.

900.

Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten; Rathausweg 2

Für den Bauantrag, der nach dem Satzungsbeschluss zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“ im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO behandelt werden kann, werden folgende Beschlüsse durch den Gemeinderat notwendig:

- a: **Kenntnisnahme des Bauantrages im Genehmigungsfreistellungsverfahren**
- b: **Entscheidung über die Art der Heizungsanlage**
- c: **Grundsatzbeschluss zur Aufnahme des zinsvergünstigten Darlehens im Zusammenhang mit dem geförderten Wohnungsbau**

a: Kenntnisnahme des Bauantrages im Genehmigungsfreistellungsverfahren

Herr Sunder-Plassmann stellt den Bauantrag detailliert vor. Über das KommWFP hat die Gemeinde die Möglichkeit, durch Bau von eigenen Wohnungen Einfluss auf die örtlichen Mietpreise zu nehmen. Das Programm sieht neben einem Eigenanteil von 10% für die Gemeinde eine 30%ige Förderung durch den Freistaat Bayern und ein zinsloses Darlehen von 60% der Gesamtkosten (inkl. Grundstückserwerb) vor. Die Vergabe der Wohnungen läuft analog zum Einheimischenmodell wieder über den Gemeinderat und dessen festgelegte Kriterien.

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag, der im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO behandelt werden soll, mit 15 zu 0 Stimmen zur Kenntnis.

b: Entscheidung über die Art der Heizungsanlage

BGM Kroiß betont noch einmal den Wunsch des Gemeinderates, auch beim MFH auf eine ökologische Heizungsform zu achten. Zur ursprünglich angedachten Pelletheizung kommt ein neuer Vorschlag, der komplett CO₂ neutral wäre. Eine Wärmepumpe mit Erdsonde (in 2 m Tiefe) und Photovoltaiknutzung auf den Dachflächen, die zur Nutzung der Pumpe und für eine mögliche Speisung einer E-Tankstelle dienen soll, sowie bei Überschuss einer möglichen Einspeisung in das Netz. Die Mehrkosten für diese moderne Heizungsform belaufen sich auf ca. 32.000,- €, wobei die Anlage (ausser Photovoltaik) auch entsprechend gefördert wird.

Nach einer intensiven und kontroversen Diskussion stimmt der Gemeinderat mit 11 : 4 Stimmen für den Einbau einer Wärmepumpe mit Erdsonde.

Auf Hinweis von GRM Link wird Herr Sunder-Plassmann nochmals die Möglichkeit einer staatlichen Förderung für die geplante Photovoltaikanlage eroieren.

Herr Sunder-Plassmann empfiehlt der Gemeinde, bei den späteren Nebenkostenabrechnungen eine Warmmiete zu berechnen, da der Einbau von einzelnen Zählern und deren Ablesung über Fremdfirmen sehr kostenintensiv sei.

c: Grundsatzbeschluss zur Aufnahme des zinsvergünstigten Darlehens im Zusammenhang mit dem geförderten Wohnungsbau

Die Gemeinde Iffeldorf baut am Rathausweg 2 ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 7 Wohneinheiten im Kommunalen Wohnraumförderprogramm KommWFP. Die Kosten für das Projekt belaufen sich nach der Kostenberechnung des Architekten auf 2.640.577 €. Die Gemeinde Iffeldorf erhält eine 30%-ige Projektförderung von 794.738 € sowie ein zinsvergünstigtes Darlehen der Bayern-LaBo von 1.150.538 €. Derzeit wird ein Darlehen mit 20-jähriger Laufzeit sowie einem Zinssatz von 0,0 % angeboten. Die Tilgung beläuft sich auf jährlich 5,26 % bzw. 57.836,49 € und kann über die erwarteten Mieterträge von jährlich 61.335,60 € vollständig aufgebracht werden. Bei der Haushaltsstelle 9120.3760 ist eine Kreditermächtigung von 1.200.000 € veranschlagt.

Die Gemeinde Iffeldorf nimmt zur Finanzierung der Baukosten des Mehrfamilienhauses am Rathausweg 2 das Darlehen im Rahmen des KommWFP in Anspruch. Die Darlehensaufnahme beläuft sich antragsgemäß auf 1.150.538,00 €. Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise – einstimmig – (15 : 0) zu.

901.

Defizitabrechnung und Jahresrechnung 2019;
Haus für Kinder „St. Vitus“ Iffeldorf

BGM Kroiß bittet Herrn Gaugele, die Defizitrechnung zu erläutern (Anlage 1 zum Protokoll). Dieser erläutert die einzelnen Positionen und begründet die teils starken Unterschiede zwischen den Jahren 2019 und 2018, die sich oftmals aus notwendigen Umbuchungen oder dem Mindestanstellungsschlüssel für Personal, bzw. deren Stellenausschreibungen ergeben.

Die Defizitberechnung 2019 (ausgewiesen -20.259,55 €) wird vom Gremium – **einstimmig** – (15 : 10) angenommen.

902.

Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schuppen;
Osterseenstraße 44

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist daher nach §34 BauGB zu beurteilen.

Für die beiden Flurnummern liegt bereits ein genehmigter Antrag auf Vorbescheid für ein mögliches Doppelhaus vor; das geplante Einfamilienhaus ist im Hinblick auf das Ortsbild und dem großzügigen Siedlungscharakter in diesem Bereich als äußerst positiv zu werten.

Die GRZ I für das beantragte Bauvorhaben beträgt 0,16, die GRZ II unter Berücksichtigung der wasserdurchlässigen Beläge bei 0,25. Die GFZ liegt bei 0,33.

Die Wohnfläche liegt unter 150 m²; die beiden benötigten Stellplätze sind durch 2 Garagenplätze nachgewiesen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag – **einstimmig** – (15 : 0) zu.

903.
Bauantrag: Nutzungsänderung eines Kellers zu einer Wohneinheit;
Jägergasse 18

BGM Kroiß stellt den Bauantrag vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist daher nach §34 BauGB zu beurteilen.

Im ursprünglich als Keller/Lager konzipierten Bereich soll eine Wohnnutzung legalisiert werden. Der notwendige Stellplatz wird nachgewiesen. Die neue GFZ beträgt 0,54.

Der Gemeinderat votiert – **einstimmig** – (14 :0) für die Genehmigung des Antrages. GRM Link ist als Planer nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

904.
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“
Antrag auf vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.-Nr. 778/2, 778/6 und
778/7; ggf. Fassung des Änderungs- und Auslegungsbeschlusses

BGM Kroiß stellt den Antrag und die Visualisierungen des geplanten Gebäudes vor.

Die Firma DiaServe beantragt eine Erweiterung der Baugrenze nach Osten, um durch eine Vergrößerung der Betriebsfläche die wirtschaftlichen Abläufe zu optimieren und den Firmenbestand langfristig zu sichern.

Der Antrag wurde bereits in der Bauausschuss-Sitzung vom 29.11.2017 vorab behandelt; einige Vertreter waren bereits vor Ort. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, diesem Antrag zuzustimmen, um den ortsansässigen Betrieben den Fortbestand und die Weiterentwicklung zu ermöglichen. Die geplante Ausweitung der Baugrenze in den vorhandenen gut durchgrüntem Randbereich wird als vertretbar eingestuft.

Der Gemeinderat fasst den Änderungs- und Auslegungsbeschluss - **einstimmig** – mit **14 : 0 Stimmen**. GRM Link ist als Planer nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

905.
Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObUGebS)
der Gemeinde Iffeldorf

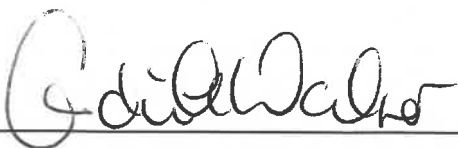
BGM Kroiß stellt die von Frau Knossalla-Sieber ausgearbeitete und von Herrn Bäck geprüfte Gebührensatzung vor, die Voraussetzung für die Erhebung von Mietgebühren für den von der Gemeinde aufgestellten Container am Sportplatz ist.

Der Container wurde bisher noch nicht genutzt, da sich die Verhandlungen mit der Klientin als äußerst schwierig darstellen.

Der Gemeinderat stimmt der Gebührensatzung – **einstimmig** – (15 : 0) zu.

Aktuelle Viertelstunde

- GRM Dr. Gleixner erkundigt sich noch einmal nach seinem Vorschlag, den Weg am Tennisplatz zu dem einzelnen Wohnhaus im Wald für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Hier parken vermehrt Ausflugsgäste. Die Verwaltung wird sich diesbezüglich mit Frau Wittkuhn vom Ordnungsamt in Verbindung setzen.
- GRM Markowski gibt bekannt, dass aufgrund der ab kommenden Montag geltenden Maskenpflicht die Nachbarschaftshilfe ein „Nähstüberl“ in der Bücherei im GZ eingerichtet hat. Die Masken werden am kommenden Montag, den 27.04. am Eingang der Galerie an Iffeldorferinnen und Iffeldorfer gegen eine gern gesehene Spende abgegeben. Folgende Uhrzeiten sind für die Ausgabe an diesem Tag vorgesehen: vormittags von 10 bis 12 Uhr und abends von 18 – 19 Uhr. BGM Kroiß bedankt sich bei GRM Markowski und bei GRM Künstler für deren großes Engagement.



Cordula Walter, Schriftführerin



Hubert Kroiß, 1. Bürgermeister